

Ergänzung zum Kommentar K 4

Auch das Vorenthalten fachlich notwendiger probatorischer Sitzungen, indem aus Gründen der zu geringen Honorierung der probatorischen Sitzungen durch die KV bereits nach dem Erstkontakt ein KZT-Antrag gestellt wird, widerspricht den allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der beruflichen Sorgfaltspflicht.

Probatorische Sitzungen sind unerlässlich, um die Behandlungsnotwendigkeit und die (Differential-)Indikation für die Psychotherapie festzustellen und um die Passung zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in und Therapieverfahren zu prüfen. Die probatorischen Sitzungen sind insofern eine wichtige Voraussetzung für die Qualität der Psychotherapie und dienen auch der Patientensicherheit. Deren Auslassung oder Reduktion rein aus Wirtschaftlichkeitsgründen verstößt gegen die Berufsethik.